

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.226

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Müller (Böwil, SVP)
Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 956/2017 vom 13. September 2017
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Regierungsratsantworten müssen finanzielle Konsequenzen aufzeigen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den Antworten zu allen Motionen und Postulaten die unmittelbaren und/oder mittelbaren finanziellen Folgen zu beziffern (Schätzungen/Bandbreiten).

Begründung:

Gemäss Artikel 34 des Grossratsgesetzes haben die Ratsmitglieder Anspruch «auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind.» Leider sind aber die Informationen zu den finanziellen Auswirkungen von Entscheiden des Grossen Rates allzu oft lückenhaft. Bei den Antworten zu Vorstössen, insbesondere zu Motionen und Postulaten, fehlen die Aussagen zu den (mittelbaren) finanziellen Konsequenzen meist vollständig.

Angesichts der Finanzsituation des Kantons sind dringend Verbesserungen vorzunehmen, damit die Grossratsmitglieder in Zukunft effektiv über alle ihnen gemäss Gesetz zustehenden Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sind, verfügen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionäre thematisieren die Antworten des Regierungsrates zu Motionen und Postulaten. Motionen und Postulate können durch Ratsmitglieder, Kommissionen und Fraktionen eingereicht werden (Art. 61 GRG). Nach Einreichung hat die Regierung das motionierte oder postulierte Anliegen zu prüfen und innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten (Art. 68 GRG). Mit der Antwort stellt die Regierung Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Abschreibung (Art. 72 Abs. 2 GO) und begründet ihre Haltung. Der Grosse Rat befasste sich letztmals im Rahmen der Behandlung der Motion 256-2014 mit den Umsetzungskosten von parlamentarischen Vorstössen (im betreffenden Punkt wurde der Vorstoss grossmehrheitlich angenommen und gleichzeitig abgeschrieben; siehe Junisession 2015, Trakt. 13, Motion 256-2014 Trüssel: Bessere Entscheidungsgrundlagen bei Vorstössen durch Kostentransparenz).

Der Regierungsrat teilt das Bedürfnis der Motionäre, mögliche finanzielle Konsequenzen von Motionen und Postulaten frühzeitig zu kennen. Er äussert sich daher bereits heute in seinen Vorstossantworten zu den direkten und indirekten finanziellen Folgen, die im Falle einer Umsetzung der Aufträge bzw. Prüfaufträge des Grossen Rates entstehen würden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass innert der Frist zur Erarbeitung der Regierungsantwort nur sehr beschränkt vertiefte Abklärungen zu den Kostenfolgen möglich sind, zumal parlamentarische Aufträge – etwa betreffend die Erarbeitung von Gesetzesvorlagen – auf ganz unterschiedliche Weise umgesetzt werden können. In aller Regel können denn auch die finanziellen Folgen eines Vorhabens im Zeitpunkt der Auftragserteilung nur in Form von groben Schätzungen umschrieben werden. Dementsprechend müssen die Kostenfolgen etwa von parlamentarischen Rechtsetzungsaufträgen vor allem bei Vorliegen des konkreten Gesetzesentwurfs, d.h. bei der ersten Lesung diskutiert werden. Zu diesem Zeitpunkt liegen die nötigen Informationen vor, verpflichten doch die Artikel 66 bis 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates den Regierungsrat, zu jedem Erlass, internationalen oder interkantonalen Vertrag, Grundsatzbeschluss und Ausgabenbeschluss einen Vortrag zu erarbeiten, der auch die finanziellen Auswirkungen aufzeigt.

Auch vor dem Hintergrund der aktuellen Sparbemühungen ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, dass das Parlament in Kenntnis potentieller unmittelbarer und mittelbarer Kostenfolgen über Motionen und Postulate befindet. Der Regierungsrat selbst verfolgt die Praxis, Motionen und Postulate mit voraussichtlich wesentlichen Kostenfolgen in der Regel abzulehnen.

Zusammengefasst wird der Regierungsrat seine bisherige Praxis konsequent fortsetzen und die Kostenfolgen eines überwiesenen Vorstosses wo immer möglich darstellen und beziffern.

Verteiler

- Grosser Rat